

---

**Little Sun**

**Foundation e. V.**

**Satzung**

The logo consists of a solid black circle. Inside the circle, the words "Little Sun" are written in a white, bold, sans-serif font on the top line, and "Foundation" is written in a smaller, white, sans-serif font on the bottom line.

**Little Sun**  
Foundation

---

## § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Little Sun Foundation“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen und sodann Zusatz „e.V.“ führen.
- (2) Sitz des Vereins ist Christinenstraße 18/19, Haus 4, 10119 Berlin.

## § 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Durchführung und Förderung von Bildungs- und Erziehungsprojekten sowie der Entwicklungszusammenarbeit.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Tätigkeiten verwirklicht:
  - a) Durchführung sowie finanzielle und sonstige Unterstützung von humanitären Entwicklungsprojekten im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit, Bildung und Erziehung. Ein zentrales Zielgebiet ist der Bereich Subsahara Afrika, dort vor allem Bereiche ohne Stromversorgung. Beispielsweise sollen Schulkinder in Äthiopien in Zusammenarbeit mit lokalen Organisationen mit Solarlampen ausgestattet werden um die gesundheitlich schädlichen momentan genutzten Kerosinleuchten zu ersetzen.
  - b) Durchführung von Projekten im Bereich Bildung und Erziehung durch welche die Verbreitung von Informationen und Wissen über Energiearmut, regenerative Energien und globale Entwicklung unterstützt werden, sowohl in den Industrieländern als auch in Regionen ohne Stromversorgung (dort vor allem im Bereich Subsahara Afrika). Ein Beispiel wäre die Zusammenarbeit mit lokalen Lehrern und Schulen um Kindern in Schulstunden Informationen über regenerative Energien zu vermitteln. Der Verein wird Lehrinhalte entwickeln und mit lokalen Partnern die Implementierung an Schulen vornehmen. Diese Arbeit kann weltweit erfolgen.
  - c) Bereitstellung von energetisch unabhängigen Produkten (alternativen Energien) in Entwicklungsländern und Regionen, in denen Energiearmut herrscht. Darüber hinaus Aufbau von nachhaltigen Strukturen sowie die Ausbildung von lokalen Fachkräften zur Vermittlung von Wissen und Bildung um nachhaltige Entwicklung im Bereich Energiearmut zu fördern. Beispiel wäre wie bei Punkt 1)a) die Bereitstellung von Solarprodukten für Schüler in Gegenden ohne Stromversorgung. Auch die Zusammenarbeit mit und Ausbildung von lokalen Fachkräften um deren Strukturen zur langfristig autarken Lieferung von nachhaltigen regenerativen Energien zu stärken. Hierfür werden einfache und leicht implementierbare Lerninhalte (z.B. technische Informationen über regenerative Energien, Herstellung und Nutzung, und

---

wirtschaftliche Informationen über Handel, Vertrieb, Grundlagen der Buchhaltung) über regenerative Energien sowie den nachhaltigen sozialen Handel erstellt sowie vor Ort in kurzen Kursen und Workshops (tages- oder wochenweise) vermittelt (durch eigenes Personal oder mit Partnerorganisationen (NGOs)). Es werden langfristige Kooperationen mit lokalen Partnern angestrebt um so über mehrere Schulungen den Aufbau von langfristig tragfähigen Strukturen zu fördern.

(3) Der Verein ist unabhängig und überparteilich. Er ist keinerlei Fremdinteressen verpflichtet.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt

a) durch Tod des Mitglieds.

b) mit Eingang der schriftlichen Kündigungserklärung.

c) Die Kündigung ist jederzeit möglich; die Zahlung des Mitgliedsbeitrages für das Kalenderjahr, in dem gekündigt wird, bleibt davon unberührt.

d) wenn das Mitglied mit der Beitragszahlung trotz schriftlicher Mahnung mehr als sechs Monate in Verzug ist.

---

(3) Der Verein kann Fördermitglieder zulassen; die Konditionen hierfür regelt der Vorstand.

## **§ 7 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung muss einmal jährlich stattfinden.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstands
  - b) Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichts und Erteilung der Entlastung
  - c) Wahl des Vorstands und eines Rechnungsprüfers
  - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- (3) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn die Vereinsinteressen es erfordern oder wenn mindestens 50% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- (4) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzuberufen. Die Einladung gilt als ordnungsgemäß zugestellt, wenn sie dem Mitglied an dessen zuletzt bekannten Wohnsitz verschickt wurde. Eine Einladung per E-Mail an die letzte bekannte E-Mail-Adresse ist ebenfalls zulässig. Jedes Mitglied kann bis spätestens fünf Tage vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Vorschläge für Satzungsänderungen sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.

## **§ 9 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die

---

Versammlung einen Leiter.

- (2) Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Viertel erforderlich.
- (7) Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.  
  
Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

## **§ 10 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - a) Dem 1.Vorsitzenden
  - b) Dem 2.Vorsitzenden
  - c) Dem 3.Vorsitzenden
  - d) Dem Schatzmeister.

- 
- (2) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt solange im Amt bis eine Neuwahl oder Wiederwahl durchgeführt ist.
  - (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, wird die Nachwahl bei der folgenden Mitgliederversammlung vorgenommen.
  - (4) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
  - (5) Jedes Mitglied des Vorstands ist einzeln zur Vertretung des Vereins gerichtlich und außergerichtlich berechtigt.
  - (6) Der Vorstand ist beschlussfähig wenn zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
  - (7) Der Vorstand hat über seine Tätigkeit jährlich der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten, den Kassenbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr und einen Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr vorzulegen.
  - (8) Der Vorstand kann einen erweiterten Vorstand berufen.
  - (9) Der Vorstand kann zur Leitung des Vereins einen Geschäftsführer/ eine Geschäftsführerin und zu dessen Unterstützung weitere Mitarbeiter einstellen und entlassen. Der Geschäftsführer und die Angestellten des Vereins können nicht dem Vorstand angehören.

## **§ 11 Geschäftsführung**

Die Geschäfte des Vereins können vom Vorstand einem oder mehreren Geschäftsführern übertragen werden. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 13 Aufwendungsersatz/Tätigkeitsvergütungen**

- (1) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands (ggfs. der Geschäftsführung) können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

## **§ 14 Beiträge**

Es werden Mitgliedsbeiträge i. H. v. 20 € jährlich erhoben.

## **§ 15 Mittel des Vereins**

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- (1) Zuschüsse und Subventionen der Öffentlichen Hand
- (2) Stiftungen und Drittmittelgeber
- (3) Geld- und Sachspenden
- (4) Mitgliedsbeiträge
- (5) Erlöse aus Veranstaltungen

## **§ 16 Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung von Kunst und Kultur zu verwenden hat.

## **§ 17 Geltung**

Die Satzung wird mit Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vom 11.08.2016 und die Eintragung ins Vereinsregister wirksam.

Berlin, den 11.08.2016